

KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 1168	Datum 29. Februar 2024
-------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

An die übrigen Mitglieder des Kreistages (zur Information)

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur am
06.03.2024 um 17:00 Uhr, in Siegen**

1. Nachtrag zur Einladung bzw. Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
übersende ich die folgenden Dokumente:

I. Öffentliche Sitzung

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag

- 3.1. Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr“
Drucksache 11/2024

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

2. Anfragen

2.1. Ladesäulen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
DS 20/2024

2.2. Ladesäulen

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
DS 20/2024 1. Ergänzung

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag
 - 3.1. Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr“
Drucksache 11/2024
 - 3.2. ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifes nach dem 30.04.2024
Drucksache 21/2024
 - 3.3. RAL Gütesiegel Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung
Drucksache 35/2024
4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss
 - 4.1. Deutschlandticket sozial
Drucksache 12/2024
 - 4.2. Arbeitgeberschmiede Südwestfalen
Drucksache 13/2024
 - 4.3. Übersicht über laufende Straßenbaumaßnahmen an Kreisstraßen sowie an Bundes- und Landesstraßen
Drucksache 8/2024
 - 4.4. Radwege an Kreisstraßen
Drucksache 32/2024

5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

2. Anfragen

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und/oder Kreistag

4. Tagesordnungspunkte nur für den Ausschuss

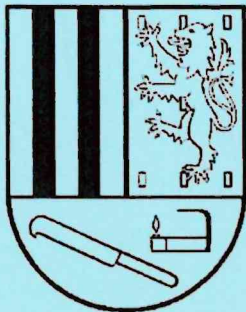
5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

6. Verschiedenes

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ausschussvorsitzende

Annette Scholl



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271/333-1168	Datum 27. Februar 2024
Aktenzeichen STAB	Drucksache 11/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur am 06.03.2024
Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

ÖPNV; Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr“

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt
der Kreistag beschließt,

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) beschließt die Berücksichtigung von Sozialstandards in Form von Lohnanpassungen der Fahrerlöhne im Rahmen der allgemeinen Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr (aV).
2. Die Tarifangleichung erfolgt in Form von Sprungkosten, wirksam ab dem 01.04.2024.
3. Die Ziffern 2.8 und 2.9, das Verzeichnis der Anlagen sowie die Anlagen 4 und 5 der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif Regelbusverkehr“ vom 20.12.2021 werden wie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt geändert bzw. ergänzt.
4. Die erforderlichen Finanzmittel werden aus dem Kreishaushalt bereitgestellt unter dem Vorbehalt der Zuschussfinanzierung durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Die Mehrkosten der Folgejahre werden entsprechend über die Haushaltsplanungen angemeldet.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Busverkehrs hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 17.12.2021 eine Allgemeine Vorschrift für den Regelbusverkehr (im Folgenden aV-Höchsttarif) beschlossen (vgl. Drucksache 253/2021, 1. Ergänzung). Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 23.12.2021. Eine gleichlautende Entscheidung wurde im Kreis Olpe getroffen.

Die aV-Höchsttarif ist eine rechtskonforme Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des ÖPNV-Systems aus öffentlichen Mitteln, um einen bedarfsgerechten Busverkehr auch unter schwierigen Rahmenbedingungen weiterhin zu ermöglichen.

Ausgangslage:

Seit geraumer Zeit leiden die heimischen Verkehrsunternehmen unter einem zunehmenden Fachkräftemangel. Das notwendige Fahrpersonal steht nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung bzw. wechselt zu anderen Unternehmen. Zahlreiche Fahrtausfälle und ein Ersatzfahrplan mit reduziertem Angebot sind die Folge. Als eine wesentliche Ursache für den Fachkräftemangel in der Region Siegen-Wittgenstein und Olpe gilt ein bestehendes Lohngefälle insbesondere gegenüber Verkehrsunternehmen in öffentlicher Hand, deren Tarifverträge deutlich höhere Löhne vorsehen.

Die Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH (VWS) haben in Gesprächen mit dem Zweckverband Westfalen-Süd (ZWS) mitgeteilt, dass in den Unternehmen der Wern-Group seit September 2023 bereits eine freiwillige Anhebung der Fahrerlöhne in einer Größenordnung von 3,00 Euro für die gefahrene Stunde stattgefunden hat, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Im Ergebnis konnte mit dieser Maßnahme einerseits Fahrpersonal im Unternehmen gehalten, aber auch Fahrpersonal zurückgewonnen werden. Die Ausweitung und Etablierung dieser Maßnahme auf die Auftragsunternehmer wird nach Einschätzung aller Beteiligten dazu führen, dass zumindest eine Stabilisierung bei der Anzahl der Fahrpersonale erfolgen wird und eine Abwanderung der nicht ortsgebundenen Fahrpersonale wegen des bestehenden Lohngefälles zu den Nachbarkreisen entgegengewirkt werden kann. Erwartet wird, dass kurzfristig der bestehende Ersatzfahrplan stabilisiert werden kann und perspektivisch die Leistungen des Nahverkehrsplanes wieder gefahren werden können. Letzteres unter der Voraussetzung, dass Fahrpersonale zusätzlich im europäischen Ausland akquiriert werden können.

Eine Anpassung gegenüber dem bestehenden Lohngefälle zu Nachbargaufgabenträgern ist Voraussetzung, um einerseits Abwanderungen des vorhandenen Fahrpersonals entgegenzuwirken und andererseits neues Fahrpersonal akquirieren zu können. Im Rundschreiben des Verbandes der Nordrhein-Westfälischen Omnibusunternehmen wird bei den derzeit laufenden Tarifverhandlungen in den weiteren noch ausstehenden Verhandlungsrunden auf den Mangelberuf des Busfahrers und das Lohngefälle zum Nahverkehrstarif hingewiesen und gleichermaßen darauf hingewiesen, dass auf dem Arbeitsmarkt vorerst keine zusätzlichen Fahrpersonale zur Verfügung stehen werden, aber die Tarifmaßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Berufes Busfahrer beiträgt.

Umsetzung:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) können die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) die Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, Höchsttarife als spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzuwenden. Die aV-Höchsttarif gilt als einheitliches Regelungsinstrument. Dies bedeutet, dass für alle Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen nach dem

Nahverkehrsplan der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe erbringen, die gleichen Rahmenbedingungen gelten müssen.

Die vorliegende aV-Höchsttarif wendet dabei das sogenannte Referenztarifmodell an, wobei ausgleichsfähig für die Unternehmen die Differenz zwischen den Tarifeinnahmen aus dem Höchstpreis und einem fiktiven Referenztarif ist. Dieser Referenztarif wird angelehnt an die Vorgaben des § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gebildet, in dem die Kosten der Unternehmen zuzüglich Wagnis/Gewinn (worin der Unternehmerlohn einkalkuliert ist) abgebildet werden, wobei diese Kosten anhand eines objektiven Angemessenheitswertes gedeckelt werden. Die vorgesehene Änderung der aV-Höchsttarif gestattet den Unternehmen, höhere Kosten dann anzusetzen, wenn der mindestens gezahlte Fahrerlohn auf das Niveau des am weitesten verbreiteten Tarifvertrags im ÖPNV der Region angehoben wird. Diese höheren Kosten sind sodann auf entsprechenden Nachweis hin (zusätzlich) ausgleichsfähig. Um das rechtliche Risiko einer Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit zu minimieren, ist die Anwendung der Anpassungsklausel als rechtlich fakultativ ausgestaltet.

Der ZWS hat vor diesem Hintergrund von der Kanzlei Rödl & Partner einen Vorschlag zur Änderung der aV-Höchsttarif erarbeiten lassen. Die Satzung enthält danach einen Passus zur Berücksichtigung von Kosten für die Einhaltung höherer Sozialstandards. Weitere Anpassungen erhalten die Anlagen 4 und 5 der Satzung mit Hinweisen zur Ermittlung und zum Nachweis der Ausgleichszahlungen.

Die Gehaltsentwicklungen können in die aV-Höchsttarif der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe zusätzlich zum bestehenden indexbasierten Verfahren aufgenommen werden. Hierzu kann der tatsächliche Indexwert zur Fortschreibung der Personalkosten angesetzt werden. Alternativ kann die Fortschreibung der Personalkosten als schneller Ausgleich (Sprungkosten) vorgenommen werden. Wichtig ist in beiden Fällen die Anknüpfung an den jeweiligen Tarifvertrag, da ansonsten die Erhöhung möglicherweise nicht beim Fahrpersonal ankommt. Der erhöhte Ausgleich führt zu entsprechend erhöhten Aufwendungen.

Die Mehrkosten bleiben unabhängig vom gewählten Ansatz identisch, jedoch ist die Variante mit einem Ansatz „Sprungkosten“ im Hinblick auf die Überkompensationskontrolle der folgenden Jahre einfacher in der Handhabung.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick:

- **Satzungstext**
 - o Ziff. 2.8.1 wird neu hinzugefügt. Die bisherige Ziff. 2.8 wird zur Ziff. 2.8.1
 - o In Ziff. 2.9 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Falle“ Folgendes eingefügt: „der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw.“
- **Anlagenverzeichnis**
 - Änderung der Bezeichnung der Anlage 5
- **Anlage 4** Übersicht der Ausgleichszahlungen und des Berechnungsverfahrens: Austausch gegen eine aktualisierte Fassung; Ergänzung der Berechnungswerte für das erste Anwendungsjahr 2022.
- **Anlage 5** Antragsunterlagen und Nachweise: Austausch gegen eine aktualisierte Fassung; Änderung der „Anlage 2: Trennungsrechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers“.

Berechnungen:

Zur Ermittlung der jährlich zu erwartenden Mehrkosten wurde eine Erhöhung der Tarifstundenlöhne der Busfahrer im privaten Omnibusgewerbe von rund 30% angenommen. Diese Annahme basiert auf einem Vergleich der Tarifstundenlöhne zwischen dem für den öffentlichen Dienst gültigen Tarifvertrag TV-N und dem gültigen Tarifvertrag NWO für private Omnibusgewerbe. Beide Tarifverträge sind in ihrer Systematik so aufgebaut, dass die Tariflöhne nach Dauer der Tätigkeit bzw. der Betriebszugehörigkeit durch den Wechsel in die nächsthöhere Entgeltstufe steigen. Dabei liegt die Differenz in der für Berufsanfänger geltenden Entgeltstufe bei nur rund 20%, während hingegen in der letzten Entgeltstufe (nach 17 Jahren) die Differenz sogar bei rund 45% liegt. Um einen pragmatischen und durchführbaren Berechnungsansatz zu wählen, wurde der Vergleich auf Basis einer Tätigkeitsdauer von sechs Jahren durchgeführt. In dieser Entgeltstufe beläuft sich die Differenz zwischen TV-N und NWO auf die angenommenen rund 30%.

Unabhängig von der Entscheidung der Aufgabenträger über die hier vorgeschlagene Änderung der aV-Höchsttarif ist davon auszugehen, dass die bisherigen Aufwendungen für die aV-Höchsttarif weiter steigen. Für 2023 betrug der Haushaltsansatz 10,2 Mio. Euro, für 2024 beträgt der bisherige Ansatz 11,5 Mio. Euro. Bezüglich des Haushaltsansatzes für 2024 muss die tatsächliche Tarifentwicklung im Tarifvertrag des NWO berücksichtigt werden, die auch unabhängig von einer Anpassung der aV-Höchsttarif auf den tatsächlichen Index zur Personalkostenentwicklung durchschlagen wird.

Die ersten Tarifverhandlungen mit Stand 29.11.2023 sehen eine Tarifsteigerung für 2024 in Höhe von 12,5% und für 2025 von insgesamt 22% gegenüber 2023 vor. Eine Einigung bei den tariflichen Arbeitsentgelten im Fahrdienst ist wahrscheinlich. Die weiteren Tarifanpassungen beim z. B. Werkstattpersonal, kaufmännische und technische Bereich sind noch zu verhandeln.

Die von der VWS GmbH vorgelegten Berechnungsansätze wurden vom ZWS plausibilisiert. Im Ergebnis ergeben sich für den Kreis Siegen-Wittgenstein voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 3,45 Mio. Euro pro vollem Jahr:

- 1,45 Mio. Euro p.a. (ohne Änderung der aV-Höchsttarif):
- 2,00 Mio. EUR p.a. (bei der hier vorgeschlagenen Änderung der aV-Höchsttarif)
Ab 01.04.2024: 1.500.000 EUR (9/12 von 2,00 Mio. EUR)

Im Fall einer Änderung der allgemeinen Vorschrift darf sich die Anpassung der Kriterien der Ausgleichsberechnung nur auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Änderungen beziehen. Eine rückwirkende Änderung dieser Ausgleichsberechnung wäre rechtswidrig, da sie dem Beihilferecht widerspricht.

Diskriminierungsfreie Auskehrung an Auftragsunternehmer:

Die im Raum stehende Erhöhung der Tariflöhne betrifft nicht die eigenen Angestellten der VWS GmbH als Konzessionsinhaber, da viele der dort tätigen Omnibusfahrer aufgrund der kommunalen Vergangenheit der VWS GmbH bereits nach dem Tarifvertrag TV-N bezahlt werden. Die notwendige Erhöhung der Stundenlöhne muss

daher vorrangig bei den im Auftrag der VWS GmbH tätigen privaten Auftragsunternehmern (Subunternehmern) erfolgen.

Um eine diskriminierungsfreie Auskehrung der zusätzlichen Mittel an die Auftragsunternehmer bzw. deren angestellten Omnibusfahrer zu gewährleisten, wird die VWS GmbH die auf Kilometerbasis berechnete Vergütung der Auftragsunternehmer in entsprechender Höhe prozentual anpassen und gleichzeitig die Auftragsunternehmer vertraglich verpflichten, die Stundenlöhne der beschäftigten Omnibusfahrer um den notwendigen Prozentsatz von 30% zu erhöhen. Da eine zeitgleiche Umstellung der entsprechend anzupassenden Nachunternehmerverträge unrealistisch ist, ist eine stufenweise Anwendung der Inanspruchnahme des höheren Ausgleichs zulässig.

Der im Liniendienst zu zahlende tarifliche Stundenlohn setzt sich zusammen aus einem Grundlohn, einem Linienzuschlag und ggf. weiteren betrieblichen Zuschlägen. Den Auftragsunternehmern der VWS GmbH ist es im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse und Besonderheiten freigestellt, wie die Erhöhung auf die Lohnbestandteile verteilt wird. Maßgeblich ist, dass im Ergebnis die durchzuführende Lohnerhöhung in voller Höhe erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung in der Übersicht:

Haushaltsansatz 2024 (Ergänzende tarifliche Maßnahmen ÖPNV) = 11.500.000 EUR

Finanzierungsanteil Kreis (100%) unterjährig berechnet:	= 10.605.183 EUR
+ Fortschreibung ohne Anpassung aV-Höchsttarif (01.01. – 31.12.)	= 1.450.000 EUR
+ Fortschreibung mit Anpassung aV-Höchsttarif (01.04. – 31.12.)	= 1.500.000 EUR
Finanzierungsanteil Kreis (100%) NEU:	= 13.555.183 EUR
Finanzierungslücke zum Haushaltsansatz 2024	= 2.055.183 EUR
Zuschuss ZWS (vorbehaltlich)	= 2.000.000 EUR
Finanzierungslücke zum Haushaltsansatz 2024	= 55.183 EUR

Der Finanzbedarf in Höhe von 55.183 EUR kann über folgendes Produktsachkonto gedeckt werden:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
12 02 01 01 5291000	55.183 EUR	X	

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

X Ja	€	Ja	Nein ²⁾
	3.450.000 EUR	<input type="checkbox"/>	X

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

- 1) sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand
- 2) Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

- 3) Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Ergänzung / Änderung der

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 20.12.2021 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr)

I.

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281),

hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 15.03.2024 folgende Ergänzungen und Änderungen (Ziff. 2.8, Ziff. 2.9, Verzeichnis der Anlagen, Anlagen 4 und 5) der Satzung vom 20.12.2021 (allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) beschlossen:

2.8 Das Unternehmen kann bei Erfüllung der nachfolgend genannten Standards einen höheren Ausgleich erwarten.

2.8.1 Die Anwendung repräsentativer Sozialstandards führt zu einer Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und einer Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9). Die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards, die eine Anpassung des Referenztarifs und eine Anpassung des Gesamtausgleichs rechtfertigt, liegt vor, wenn das Unternehmen ein Gehaltsniveau des für die Erbringung der Leistung nach Anlage 2 benötigten gesamten eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS unter Verwendung des Antragsformulars aus Anlage 5 anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des

verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität können dem Unternehmen während der ersten zwei Anwendungsjahre Abschlagszahlungen auf die erwarteten spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gewährt werden. Ein entsprechendes Verlangen ist vom Unternehmen glaubhaft zu machen; ab dem dritten Anwendungsjahr werden die spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards im Rahmen der Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 4.

- 2.8.2 Sofern die Unternehmen höhere qualitative Standards erbringen als die, die für die Bemessung des Referenztarifs maßgeblich sind (**Übererfüllung**), können eine Erhöhung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und eine Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9) erfolgen. Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Übererfüllung der qualitativen Standards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Berücksichtigungsfähig sind nur qualitative Standards, die im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans stehen und denen der Kreis bzw. ZWS im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 6**.

2.9 Anpassung des Gesamtausgleichs.

Eine Anpassung des Gesamtausgleichs erfolgt im Falle der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw. der Übererfüllung qualitativer Standards (Ziffer 2.8) und bei Leistungsänderungen (Ziffer 6) und bei einer deutlichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Kosten-Indexentwicklung (Anlage 4 lit c) aa). Der Gesamtausgleich erhöht sich um die Differenz, welche sich aus der Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 2.8) und/oder das zusätzliche Tarifäquivalent je zusätzlicher Verkehrsleistung (Ziffer 6) und/oder aus der Indexkorrektur (Anlage 4 lit c) aa) ergibt. Im Falle von höherer Gewalt (Ziffer 1.11) erfolgt keine Anpassung des Gesamtausgleichs.

Anlagen

- Anlage 1: Westfalen (WT)-Tarif und -Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung
- Anlage 3: Mindeststandards
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise
(ex-post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften, Leistungsveränderungen, Antrag repräsentativer Sozialstandard)
- Anlage 6: Leitlinien für die Berücksichtigung höherer Standards
- Anlage 7: Anforderungen an den Ausgleich im Ausbildungsverkehr

Die Satzung „Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 20.12.2021 (Uz.-Datum LR 19.12.2021) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr)“ wird wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 2.8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird als neuer Satz 1 eingefügt:
„Das Unternehmen kann bei Erfüllung der nachfolgend genannten Standards einen höheren Ausgleich erwarten.“
 - b) Es werden neue untergliedernde Ziffern „2.8.1“ und „2.8.2“ eingefügt.
 - aa) Unter Ziffer „2.8.1.“ wird folgender Text eingefügt:
„Die Anwendung repräsentativer Sozialstandards führt zu einer Anpassung des Referenz-tarifs (Ziffer 3.3) und einer Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9). Die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards, die eine Anpassung des Referenztarifs und eine Anpassung des Gesamtausgleichs rechtfertigen, liegen vor, wenn das Unternehmen ein Gehaltsniveau des für die Erbringung der Leistung nach **Anlage 2** benötigten gesamten eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards und die hierauf zurückzuführen-den erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS unter Verwendung des Antragsformulars aus **Anlage 5** anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität können dem Unternehmen während der ersten zwei Anwendungsjahre Abschlagszahlungen auf die erwarteten spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gewährt werden. Ein entsprechendes Verlangen ist vom Unternehmen glaubhaft zu machen; ab dem dritten Anwendungsjahr werden die spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards im Rahmen der Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4.**“
 - bb) Unter Ziffer „2.8.2“ wird der bisherige Text der Ziffer 2.8 gefasst.
- 2) Ziffer 2.9 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird hinter dem Wort „Falle“ Folgendes eingefügt:
„der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw.“.
- 3) Das Verzeichnis der „Anlagen“ wird wie folgt geändert: Bei „Anlage 5“ wird in die Klammer hinter das Wort „Leistungsveränderungen“ ein Komma eingefügt, gefolgt von den Worten: „Antrag repräsentativer Sozialstandard“.
- 4) Die Anlagen 4 und 5 sowie der Anhang „Trennungsrechnung“ der Anlage 5 werden ausgetauscht gegen aktualisierte Fassungen.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.November.2015 (GV. NRW. S. 741), dass der Wortlaut der Satzung mitsamt den Anlagen mit dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2021 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

III.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung mitsamt den Anlagen wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 KrO i. V. mit § 2 BekanntmVO und § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gem. § 5 Abs. 6 KrO darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistags vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 01.04.2024

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Andreas Müller

Anlage 4 Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- a) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“
- b) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“
- c) **Berechnungsmethodik**
- d) **Musterberechnung**

Zu:

- a) **Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“**

Kosten durchschnittlich, gut geführtes VU	Euro / km im Jahr 2022
1) Stadtbusverkehre (Gruppe 1)	3,57
2) Regionalbusverkehre (Gruppe 2)	3,78

- b) **Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“**

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamt-kilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A) Linienbündel (B) Einzellinien	1 = StadtBV 2=ÜberlandBV	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1	A		1000 Tkm	1010 Gkm	
	B		500 Tkm	510 Gkm	
Gesamt-ausgleich					XXX Euro

c) Berechnungsmethodik

aa) Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Nach Ziffer 2.8 allgemeine Vorschrift kann der Unternehmer für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards einen höheren Ausgleich erhalten, sofern spezifische Mehrkosten mit der Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards verbunden sind. Diese spezifischen Mehrkosten bleiben beim Abgleich mit dem K-4-Wert in den ersten zwei Anwendungsjahren außer Betracht.¹ Die repräsentativen Sozialstandards sind erfüllt, wenn das Unternehmen ein Gehaltniveau des zur Erbringung der Leistung nach **Anlage 2** eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Eine zeitlich gestufte Umsetzung ist dabei möglich. Sollte bei einer grundlegenden Neugestaltung des besagten Tarifvertrags eine Entgeltgruppe 2, Stufe 1 nicht mehr bestehen ist diese durch die Heranziehung einer möglichst vergleichbaren Einstufung zu ersetzen. Der so bestimmte repräsentative Sozialstandard findet seine Rechtfertigung darin, die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen für die Nutzer des ÖPNV im Landkreis durch Sicherung eines hinreichend hohen Beschäftigungsgrades von stark nachgefragten Fachkräften überhaupt erst zu gewährleisten. Die Einhaltung repräsentativer Sozialstandards schafft die Voraussetzung zur Erbringung von Verkehrsleistungen unter Anwendung des Höchsttarifs. Hierzu hat das Unternehmen im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrags einen entsprechenden Antrag unter Angabe der kalkulierten Mehrkosten und unter Vorlage prüffähiger Nachweise, zu stellen. Dies umfasst insbesondere eine unterschriebenen Eigenerklärung, dass die hier genannten repräsentativen Sozialstandards – auch durch ggf. eingesetzte Nachunternehmen – eingehalten werden. Der Antrag muss sich auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren, inklusive eines möglichen ersten Rumpfbjahres, beziehen.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt. Sofern die Indexentwicklung im Ausgleichsjahr von der prognostizierten Indexentwicklung im Rahmen des vorläufigen ex ante-Ausgleichs um mehr als 5 Prozentpunkte je Indexreihe abweicht, erfolgt nach Ablauf des

¹ Ab dem dritten Anwendungsjahr der Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift werden die höheren Aufwendungen im Rahmen der jeweils aktualisierten Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt und sodann laufend fortgeschrieben.

Ausgleichsjahres eine Korrektur, indem die tatsächliche Entwicklung zur Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für die Indexreihe zu Grunde gelegt wird. Sofern gemäß dem vorherigen Gliederungspunkt ein Antrag auf einen höheren Ausgleich gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift für die Einhaltung höherer Sozialstandards gestellt wird, werden für das erste und das zweite Ausgleichsjahr die kalkulierten Ist-Mehrkosten in der Kostenkategorie „Personal“ angesetzt und insoweit die vorstehende Indexregelung ausgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn das erste Anwendungsjahr ein Rumpfsjahr ist. Ab dem nachfolgenden dritten Ausgleichsjahr kommt die vorstehende Indexregelung wieder voll zur Anwendung.

- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis Siegen-Wittgenstein (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Kreis/das jeweilige Teilnetz angesetzt und den Teilnetzgruppen zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

- Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens bestimmt.

Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

bb) Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 % ^{oo}
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraffahrerpreisindex, Kraffahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online

	Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

cc) Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich (siehe Anlage 4).

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ($n + 1$) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,0 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten. Spezifische Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift bleiben in den ersten beiden Anwendungsjahren außer Betracht; im Falle einer zeitlich gestuften Anwendung werden diese spezifischen Mehrkosten anteilig im Rahmen der K-4-Wert-Ermittlung berücksichtigt.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifierhebung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

d) Musterberechnung

Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungrechnung des Ausgangsjahres (n - 1). (Anlage 6)
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Ertragspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	
3	Kosten ggfs. Begrenzt auf K-I (maßgeblich)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Gesamterlöse (Soll)	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungrechnung: „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. (Anlage 6)
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 6)
5	Soll-Kosten	104	Die - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.0.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von repräsentativen Sozialstandards statt.
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6=2.5%*5	ggfs. Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7=5-4+6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
8	Gesamtausgleich = vorl. ex ante	31,6	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.9 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3

Position	Ausgleichsjahr (n+1)		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.
1	Ist-Tariferlöse	75	
2	betriebsnotwendiges Kapital	50	
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
4=1/3	Tarifaquivalent Ist	0,750	Das Ist-Tarifaquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.
Position fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif			
5	unternehmensspezifische Kosten (K4-begrenzt)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.8.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von repräsentativen Sozialstandards statt.
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5% des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird.
7=4,0%*5	kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00% der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt. (Anlage 6)
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet.
9	sonstige Erlöse	5	Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspostitionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1).
10=5+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	110,65	
11=10/3	Tarifaquivalent FT	1,107	
Position Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs			
12=11-4	Differenz Tarifaquivalente (Ist & FT)	0,357	
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	35,65	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifaquivalent und Ist-Tarifaquivalent mit den Fahrplankilometern des Ausgleichsjahrs multipliziert wird.
	verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich	31,6	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich	35,65	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	Gesamtausgleich	31,6	vgl. Ziffer 1.3 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8.2 Sollern das Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend macht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat es mit der Antragstellung die spezifischen Mehrkosten prüfjährig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n - 1).
	Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten	36,6	

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise

Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften

A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge

An
Landkreis.....

Vorläufiger ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung) Name: _____ Straße: _____ Ort: _____ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____ Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____
Die Antragsfrist endet am _____.
Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.
Für das Antragsjahr _____ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von _____ € beantragt.

Für das Antragsjahr _____ wird für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV zugesichert und ein Erhöhung des Ausgleich um die damit verbundenen spezifischen Mehrkosten beantragt. Diese Mehrkosten werden im Rahmen des Antrags auf den verbindlichen ex-ante-Ausgleich nachgewiesen und geltend gemacht. Zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens wird die Zahlung eines vorgezogenen monatlichen Abschlags darauf ab schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis in Höhe von

_____ € beantragt. Die Höhe des Abschlags wird auf einem gesondert einzureichenden Beiblatt glaubhaft gemacht.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB) wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugesichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbundenen Vorgaben aus Anlage 4 wird an Eides statt versichert.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Für das Antragsjahr _____ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV _____ € beantragt.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigegeführten Unterlagen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investitiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Landkreis mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

<hr/> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<hr/> <p>Stempel</p>
---------------------------------------	----------------------

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

An
Landkreis.....

Verbindlicher ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.

Für das Antragsjahr _____ wurden _____ Fplkm erbracht
Die Verkehrsleistung weicht von Anlage 2 um +/- _____ Fplkm ab

Für das Antragsjahr _____ wurde eine Erfüllung von repräsentative Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV

beantragt und bewilligt. Die repräsentativen Sozialstandards wurden neu eingehalten

im Unternehmen/vom Antragsteller

ja, vollumfänglich ab dem _____; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: _____ zu _____% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen _____ Euro.

bei Nachunternehmern

ja, vollumfänglich ab dem _____; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: _____ zu _____% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen _____ Euro.

Das Unternehmen/der Antragsteller hat monatliche Abschlagszahlungen auf den mit 2.8.1 aV verbundenen höheren Ausgleich für die spezifischen Mehrkosten der Einhaltung repräsentativer Sozialstandards beantragt, diese mit Einreichung des Antrags auf vorläufigen ex ante-Ausgleich glaubhaft gemacht und erhalten:

ja, in Höhe von _____ Euro/Monat für eine Laufzeit von __ Monaten, insgesamt _____ Euro.

nein.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugesichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbunden Vorgaben aus Anlage 4 wir an Eides statt versichert.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Für das Antragsjahr _____ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: _____

teilweise und/oder verspätet umgesetzt am : _____

für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: _____ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

- Anlagen:
- Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular
 - Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

B) Nachweise ex post-Kontrolle

An
Landkreis.....

Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens _____.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Kreis Siegen-Wittgenstein bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein dieser Bescheinigung in Anlage 2 beigelegt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des
Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen _____ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten. Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Kosten _____ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Landkreis ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von _____ Euro um _____ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Erlöse _____ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von _____ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt _____ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro. Der korrigierte ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf _____ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von _____ Euro und/oder

eine Überkompensation von _____ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anhang 2 Trennungsrechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Anlage 5, Anlage 2 - Trennungsrechnung										
Antragsnummer: _____										
Kreiskennzeichen: _____										
Trägerart / Vorgang	Zusammenfassende Angabe (Eintragungsnummer gemäß GG)	Stufe 1			Stufe 2		Stufe 3			Anmerkungen
		Abgleich mit dem jeweils gültigen Rechtsstand	Verbleibende Punkte	Abgleich zeitliche Trennung vom Vorjahr	Verbleibende Punkte nach § 42 Abs. 4 GG	Summe aller zeitlichen Aufgabenerlöse	Erneuerungswert	Kaufpreis	Flächenwert Stufe 3	
Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Verkaufserlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Material- / sonstige Betr. Aufwendungen u. Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
sonstige Aufwendungen u. Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Betriebsergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Es wird bestätigt, dass
- die Einlagen betreffend der Gesamtergebnisse den tatsächlichen Jahresabschluss der Verkehrskonten aus entsprechen.
- die Verkehrskonten bei der Auflegung der Trennungsrechnung die Vorgaben der Nr. 5 der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 sowie die Durchführungsvorschriften befolgen.

Ort / Datum: _____

Unterschrift /
Stempel
Wirtschaftsprüfer: _____

1 Allgemein

Die Trennungsrechnung setzt sich aus vier Hauptblöcken zusammen:

- den Basisdaten (Zeilen 3 bis 5)
- der eigentlichen Trennungsrechnung (Zeilen 7 bis 69)
- den ergänzenden Abfrageparametern (Zeilen 72 bis 87)
- dem Bestätigungsvermerk (Zeilen 90 bis 94)

Mit Ausnahme des Bestätigungsvermerks und der Anmerkungen (Spalte V) sind sämtliche von den Verkehrsunternehmen auszufüllenden Felder mit orangener Farbe hinterlegt. Die grauen Felder beinhalten Formeln, die den Aufwand der Befüllung reduzieren und der Plausibilisierung der eingetragenen Werte dienen. Diese Felder sind schreibgeschützt, um zu verhindern, dass die Formeln unbeabsichtigt geändert bzw. gelöscht werden.

Bitte gehen Sie grundsätzlich von Ist-Zahlen (=Jahresabschluss) des jeweiligen Betrachtungsjahres aus, möglichst durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

2 Basisdaten

Die Basisdaten umfassen Angaben zum Antragssteller (Zeile 3) und zum relevanten Betrachtungsjahr für die Trennungsrechnung (Zeile 5). Auf Grundlage dieser Angaben wird sowohl für die Trennungsrechnung (Zeile 8 bis 10) als auch für die ergänzenden Abfrageparameter (Zeilen 75 bis 85) automatisch ausgewiesen, auf welches Jahr sich die jeweiligen Angaben zu beziehen haben.

3 Trennungsrechnung

Ziel der Trennungsrechnung ist es, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Leistung von denen anderer Unternehmensleistungen sachlich und räumlich abzugrenzen. Das erforderliche Vorgehen zur Trennung der einzelnen Stufen regeln die Durchführungsvorschriften der allgemeinen Vorschrift.

In Spalte D „Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)“ sind die einzelnen Positionen für das gesamte Unternehmen einzutragen. Dabei ist von den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszugehen, wobei die ggfs. abweichende Struktur zu berücksichtigen ist. So sind Einzelpositionen, die in der GuV nur in zusammengefasster Form enthalten sind, gemäß der vorgegebenen Struktur gesondert auszuweisen.

In Spalte F „Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der ersten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl.

Die Angaben in Spalte H „Verbleib Verkehrssparte“ werden automatisch als Differenz der Spalten D und F ermittelt und beinhalten die Werte, die die Verkehrssparte betreffen.

In Spalte J „Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der zweiten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl.

Die Angaben in Spalte L „Verbleib Busverkehrs nach §§ 42 und 43 PBefG“ werden automatisch als Differenz der Spalten H und J ermittelt und beinhalten die Werte, die den Linienverkehr betreffen.

Die Spalten N, P und R dienen der Trennung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern bzw. Landkreisen gemäß der dritten Trennungsstufe (vgl. Durchführungsvorschriften). Dabei sind in Spalte N „Summe aller sonstigen Aufgabenträger“ die Werte einzutragen, die sich auf Linienverkehre außerhalb der Landkreise Siegen-Wittgenstein und Olpe beziehen. Die Spalten P und R beinhalten die Kernangaben, die zunächst in Spalte P den Landkreis Siegen-Wittgenstein und in Spalte R den Landkreis

Spalte T „Plausibilisierung Stufe 3“ prüft, ob die Zuordnung auf den Linienverkehr (Spalte L) mit der von Ihnen in den Folgespalten vorgenommenen Zuordnung innerhalb des Linienverkehrs (Spalten N bis R) übereinstimmt. Sofern hier „Verteilung Stufe 3 prüfen“ angezeigt wird, sollten Sie die Zuordnung zu den Spalten N bis R in der betroffenen Zeile Spalte V gibt Ihnen die Möglichkeit Anmerkungen zu hinterlassen. Bitte nutzen Sie diese, um etwaige Besonderheiten (z. B. begründete Abweichungen von den Durchführungsvorschriften) zu dokumentieren.

4 Ergänzende Abfrageparameter

Als ergänzende Abfrageparameter werden Kilometerleistungen, die Personaleinsatzstunden und die Anzahl der Fahrzeuge abgefragt, welche jeweils entsprechend oben beschriebener Logik entlang der drei Trennungsstufen zu verteilen sind. Bei der Zuordnung der Fahrzeuge ist die für die jeweilige Stufe vorzuhaltende Anzahl an Fahrzeugen anzugeben (Dopplungen möglich). Die Summe der einzelnen Spalten kann insofern die Fahrzeuganzahl auf Gesamtunternehmensebene übersteigen.

Hinsichtlich der Kilometerleistungen gelten die folgenden Begriffsverständnisse:

Betriebswagenkilometer: Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start im Betriebshof und Rückkehr in den Betriebshof, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle sowie Leer- und Weikstattrfahrten die Betriebswagenkilometer beeinflussen.

Nutzagenkilometer: Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start- und Endhaltestelle, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle die Nutzagenkilometer beeinflussen.

Fahrplankilometer: Kilometerangabe ausgehend vom Fahrplan (Länge der fahrplanmäßigen Linie mit Hin- und Rückfahrt) multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans (Anzahl der Fahrten pro Tag und Tage, an denen die Linie gefahren wird).

Anlage 3 Unternehmensklärung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift im Kalenderjahr _____ eingehalten wurde.

Kreis	Teilnetz	Gesamtkilometer gemäß Anlage 2	Ist-Kilometer im Ausgleichsjahr

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

C) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5% der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und Kraftstoffkosten herzustellen. Die spezifischen Mehrkosten bei bezogenen Leistungen für Fahrleistungen durch Anwendung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziff. 2.8.1 der allgemeinen Vorschrift sind gesondert auszuweisen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur

Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

3. Stufe (Linienverkehr je Teilnetzgruppe)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Kreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Teilnetzgruppen verteilt.

